

Vorsteher der BVV
Herrn Stock

über
Bezirksbürgermeister



**Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VII/ 0486 vom 10.02.2014
der Bezirksverordneten Petra Reichardt**

Betr.: Bebauungsplanverfahren zum vorhabenbezogenen B-Plan XV-19-1 VE (Auto-Zellmann)

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie ist der aktuelle Bearbeitungsstand des Bebauungsplanverfahrens zum vorhabenbezogenen B-Plan XV-19-1 VE (Auto-Zellmann)
2. Gibt es bestimmte Fristen, die einzuhalten sind?
3. Gibt es Bearbeitungshemmnisse, wenn ja, welche?
4. Welchen Einfluss hat die Bearbeitungszeit auf die Umsetzung des o. g. B-Planes?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Der aktuelle Planungsstand stellt sich wie folgt dar: Die Auswertung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist erfolgt - derzeit ist die Vorbereitung der frühzeitigen Behörden - und Trägerbeteiligung (TÖB) durchzuführen.

Zu 2.:

Es gibt einen Vertrag vom 14.09.2011 für die befristete Zwischennutzung des Grundstückes im Geltungsbereich des noch gültigen Bebauungsplans XV-19 für einen Verkaufspavillon und eine Ausstellungsfläche für PKW, welcher nach 4 Jahren und 6 Monaten endet (März 2016). Bei dieser Fristbestimmung wurde davon ausgegangen, dass dann Planungsrecht für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan besteht, der diese Nutzung dauerhaft ermöglichen soll.

Im allgemeinen gibt es keine bestimmten Fristen, die bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes einzuhalten sind. Bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestimmt der Vorhabenträger in gewisser Weise das Tempo des Verfahrens.

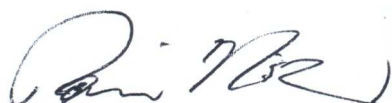
Zu 3.:

Seit Februar 2013 haben der Investor und sein beauftragtes Planungsbüro keine fachlichen Gespräche mehr mit dem Bezirksamt geführt. Die Unterlagen zur Durchführung der frühzeitigen Trägerbeteiligung sind nicht erstellt und erlauben daher keine Fortsetzung des Verfah-

rens. Da für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Vorhabenträger das Planungsbüro beauftragt und bezahlt, ist keine direkte Einflussnahme des Bezirks möglich. Ohnehin handelt es sich hier nicht um einen prioritär zu bearbeitenden Bebauungsplan gemäß der Prioritätenliste.

Zu 4.:

Je intensiver und zügiger der Investor und das von ihm beauftragte Planungs- und Gutachterbüro Unterlagen erarbeiten, umso schneller geht die Umsetzung der weiteren Planungsschritte - frühzeitige TÖB, TÖB, Auslegung/Bürgerbeteiligung und Festsetzung des Bebauungsplans - als Grundlage für die Umsetzung des geplanten Vorhabens.



Rainer Hölmer

Zur Erstellung dieses/er:				Drs. Nr.		haben
			Antwort Kleine Anfrage	VII/0468		
				Anzahl	Arbeitsstunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r			mittleren Dienst	0	0,00	0,00 €
			gehobenen Dienst	1	1,00	51,05 €
			höherer Dienst	1	0,25	19,37 €
notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)						
aufgewendet und damit entstanden in der Fachabteilung Gesamtkosten in Höhe von:				70,42 €		
Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:					25,54 €	
Damit ergeben sich Gesamtkosten von:				95,96 €		